

Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter SPD**

Bericht der Staatsregierung zum Stand der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in ihrem Bericht an den Landtag zum Stand der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (vgl. LT-Beschluss vom 12. Juni 2013, Drs. 16/17128) über die Fragestellungen hinaus noch auf folgende Fragen bzw. Aspekte einzugehen:

1. Wie kann der Elektronische Rechtsverkehr ausgestaltet werden, dass ihn auch unvertretene Prozessparteien möglichst ungehindert nutzen können bzw. wie kann auch nicht professionellen Einreicherinnen und Einreichern eine gleichberechtigte Teilhabe am Elektronischen Rechtsverkehr ohne besondere, auch kostenmäßige Hürden, ermöglicht werden?
2. Wie können nach der elektronischen Einreichung der Schriftsätze Medienbrüche schnellst möglich abgestellt werden?
3. Wie kann das in der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs liegende Potenzial für eine funktionsgerechte Unterstützung der speziellen Arbeitsweise der Justiz und für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen möglichst weitgehend ausgeschöpft werden?
4. Wie kann das Potenzial, das die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs und die elektronischen Aktenbearbeitung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie insgesamt für die Unterstützung einer eigenverantwortlichen und flexiblen Gestaltung von Arbeitsweise und Arbeitsumfeld in sich birgt, genutzt werden?
5. Wie kann die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs einschließlich der elektronischen Aktenführung die Teilhabe behinderter Menschen (Richter und Justizmitarbeiter, Rechtsanwälte und Parteien) fördern? Inwieweit werden entsprechende gesetzliche Verpflichtungen zur Barrierefreiheit in den Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommen?
6. In welchem zeitlichen Rahmen ist die (flächendeckende) Einführung der elektronischen Aktenführung bei Gericht und in welchem zeitlichen Rahmen und durch welche Maßnahmen ist eine Heranführung der unvertretenden Parteien an die elektronische Kommunikation mit der Justiz geplant? In welchem zeitlichen Rahmen erfolgt die Zurverfügungstellung der für den Umstellungsprozess notwendigen zusätzlichen personellen und sächlichen Mittel?
7. Hält die Staatsregierung eine Länderöffnungsklausel, wie sie der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, für geeignet, einen reibungslosen Übergang zu einer elektronischen Kommunikation der Gerichte mit den Prozessparteien, aber auch mit anderen Gerichten oder öffentlichen Behörden und innerhalb der Gerichte selbst, zu gewährleisten oder hält sie eine bundesweit möglichst einheitliche Vorgehensweise für vorzuzugswürdiger?
8. Für welche Bereiche in der Bayerischen Justiz entsteht durch die flächendeckende Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs ein finanzieller Aufwand und wann wird sich nach dem Dafürhalten der Staatsregierung der finanzielle Aufwand zumindest mittelfristig amortisieren bzw. ab wann ist mit Einsparungen für den Staatshaushalt zu rechnen?
9. Durch welche Maßnahmen wird die Schulung der einzelnen Mitarbeiter in der Justiz sichergestellt und wie hoch beziffert die Staatsregierung den dafür erforderlichen tatsächlichen und auch finanziellen Aufwand?
10. Sieht die Staatsregierung Änderungs- bzw. Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Ausmaß der in § 130a Abs. 4 ZPO-neu des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthaltenen Verordnungsermächtigung zur verbindlichen Einführung von Formularen „in geeigneten Fällen“?
11. Im Hinblick auf die in § 130a Abs. 5 Satz 6 ZPO-neu des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgesehene Beschränkung der Verpflichtung der elektronischen Einreichung auf einzelne Verfahren und für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auch auf einzelne Gerichte, sofern zugleich die Möglichkeit der elektronischen Einreichung bei allen Gerichten des Gerichtszweigs eröffnet ist: Ist nach Meinung der Staatsregierung die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung in einzelnen Verfahren und bei einzelnen Gerichten in Bayern nicht sinnvoll, auch wenn an den übrigen bayerischen Gerichten noch keine Möglichkeit zur (freiwilligen) elektronischen Einreichung besteht?
12. Hält die Staatsregierung eine allgemeine und klare Regelung für erforderlich, wie mit technischen oder sonstigen (etwa in der rechtlichen Beurteilung des vorgesehenen Verfahrens) Schwierigkeiten umzugehen ist, einschließlich einer Spezialregelung über die Wiederein-

setzung in den vorigen Stand? Hält die Staatsregierung auch eine Regelung darüber für erforderlich, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine fälschlich nicht-elektronisch erfolgte Einreichung anerkannt wird, etwa weil der Einreicher die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs an dem konkreten Gericht übersehen hat?

13. Sieht die Staatsregierung auch Änderungsbedarf im Hinblick auf § 130e ZPO-neu des Gesetzentwurfs der Bundesregierung?

Begründung:

Zu Nr. 1:

Das Ziel der Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz darf nicht auf die Kommunikation mit professionellen Einreicherinnen und Einreichern beschränkt sein. Sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die professionellen Einreicherinnen und Einreicher dürfen durch die Technik nicht über Gebühr geängelt werden. Der Einreichungsweg kann vorgegeben werden. Auch bestimmte Metadaten zur Identifikation der eingereichten Unterlagen und zur Authentifizierung des Absenders können vorgegeben werden. Jegliche Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung von Eingaben über die bislang bereits in den Prozessordnungen bestehenden sind mit den prozessualen Grundprinzipien aber unvereinbar.

Zu Nr. 2:

Die Infrastruktur in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist weitestgehend noch nicht darauf ausgerichtet, elektronisch eingereichte Vorgänge auch elektronisch weiter zu verarbeiten. Diese Medienbrüche werden zu einem nicht unerheblichen personellen Mehraufwand führen. Ohne die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur in den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften steht zu befürchten, dass die vielfach festzustellende ablehnende Haltung gegenüber der Automation der Arbeitsvorgänge nur verstärkt wird. Ziel muss es daher auch sein, die Beschäftigten in die Entwicklung einzubinden und deren Kenntnisse und Erfahrungen für eine qualitativ hochwertige Entwicklung nützlich zu machen. Dabei sind die speziellen Arbeitsbedingungen der Justiz als eigenständige dritte Staatsgewalt ebenso zu beachten wie die allgemeinen Ängste und Befürchtungen im Zusammenhang mit neuen Arbeitsmethoden.

Zu Nr. 3:

Der Elektronische Rechtsverkehr kann in der Justiz nur dann erfolgreich eingeführt werden, wenn er auch innerhalb der Justiz selbst und insbesondere für die tägliche Arbeit der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz am persönlichen Arbeitsplatz einen ganz konkreten und greifbaren Nutzen bringt. Stehen demgegenüber – aus der Perspektive des einzelnen Anwenders – eher Nachteile im Vordergrund, fehlt eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Elektronischen Rechtsverkehrs in der gerichtlichen Praxis. Neben der möglichst reibungslosen Abwicklung des technischen Umstellungsprozesses wird es daher in besonderem Maße auch Aufgabe der Verantwortlichen sein, Vertrauen bei allen Beteiligten zu schaffen.

Zu Nr.9:

Wesentliche Aufgabe wird nicht nur die technische Betreuung der Hard- und Software, sondern auch die Schulung der Richter und sonstigen Mitarbeiter in der Justiz sein. Schulung ist hier nicht nur als einmalige Einweisung in den Arbeitsplatz zu verstehen, sondern – zumindest mittelfristig – als dauerhafte Betreuung und Begleitung der Anwender. Die Erfahrungen im Bereich der Notare aber auch bei der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs in anderen Ländern – etwa in Österreich – haben gezeigt, dass nur umfangreiche und fundierte Schulungen und insbesondere eine spontan abrufbare Betreuung der Anwender an deren individuellem Arbeitsplatz einen reibungslosen Übergang zur neuen technischen Ausstattung überhaupt erst möglich machen.

Zu Nr. 11:

Es dürfte gerade dem Sinn und Zweck einer Pilotierung entsprechen, Verfahrensabläufe zunächst nur an ausgewählten Gerichten zu erproben; wenn hingegen bereits an allen Gerichten die Möglichkeit der elektronischen Einreichung vorgesehen werden müsste, dürfte der Nutzen einer Evaluation und der Lerneffekt – im Hinblick auf die bereits zuvor notwendigen Investitionen – gemindert sein. Da infolge der Länderöffnungsklausel ohnehin keine bundesweit einheitliche Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs zu erwarten ist, dürfte kein wesentlicher zusätzlicher Organisationsaufwand bei den „professionellen Einreichern“ im Zusammenhang mit dem Vorhalten von Informationen anfallen, an welchen Gerichten elektronisch eingereicht werden kann bzw. muss und an welchen nicht.

Zu Nr. 13:

Aus der jetzigen Fassung des § 130a ZPO neu geht z.B. nicht ausreichend klar hervor, ob Abs. 1 nur für Papierakten und Abs. 2 auch für elektronisch geführte Akten gelten soll. Unklar ist auch, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Erteilung eines Ausdrucks bzw. einer Ausfertigung in einer bestimmten Form bestehen soll („nach Wahl der Geschäftsstelle“)